

Geschäftsordnung der Deutschen Chorjugend e.V.

§ 1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung enthält Verfahrensvorschriften als Ergänzung zur Satzung der Deutschen Chorjugend e.V. in der aktuellen Fassung. In Zweifelsfällen gehen die Bestimmungen der Satzung denen der Geschäftsordnung vor.

§ 2 Öffentlichkeit

Der Chorjugendtag der Deutschen Chorjugend e.V. ist öffentlich. Aus wichtigem Grunde kann die Öffentlichkeit auf Antrag ausgeschlossen werden, wenn die anwesenden stimmberechtigten Vertreter dies mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

Sitzungen des Bundesvorstandes, Beirates und der vom Bundesvorstand eingesetzten Arbeitsgruppen sind nicht öffentlich. Das jeweilige Gremium kann Gäste zulassen. Zuständige Mitarbeiter können nach Maßgabe des Bundesvorstandes an allen Sitzungen der Organe der Deutschen Chorjugend e.V. und der Arbeitsgruppen teilnehmen.

§ 3 Chorjugendtag

Mitgliedsverbänden, die im Chorjugendtag satzungsmäßig nur einen Vertreter haben, steht es frei, einen zweiten Vertreter zu entsenden. Dieser hat kein Stimmrecht; ihm darf die Stimme des ordentlichen Vertreters nicht übertragen werden. Die Deutsche Chorjugend e.V. erstattet diesem zweiten Vertreter Reisekosten.

§ 4 Versammlungsleitung

Der Chorjugendtag und der Beirat der Deutschen Chorjugend e.V. werden vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Nach Eröffnung der Sitzung stellt der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der einberufenen Versammlung fest. Erheben sich Einsprüche gegen die Tagesordnung oder liegen Änderungsvorschläge vor, so entscheidet die Versammlung hierüber mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter.

Die Feststellung der anwesenden stimmberechtigten Vertreter erfolgt durch den Versammlungsleiter oder ein von ihm zu beauftragendes Vorstandsmitglied.

Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Abweichungen sind zulässig, wenn die anwesenden stimmberechtigten Vertreter mit einfacher Stimmenmehrheit zustimmen. Die Tagesordnung muss eine ausreichende Berichterstattung – möglichst durch schriftliche Vorlagen – gewährleisten.

Der Versammlungsleiter gibt Wortmeldungen in der Reihenfolge der Meldung statt. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind vor den sonstigen Wortmeldungen zu berücksichtigen. Bei Wortmeldungen „zur unmittelbaren Erwiderung“ kann der Versammlungsleiter diese außerhalb der Reihenfolge zulassen. Der Versammlungsleiter, der Berichterstatter und der Antragsteller können sich jederzeit außerhalb der Reihenfolge zu Wort melden. Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte gestellt, so ist darüber abzustimmen.

Wortmeldungen, die vorliegen, sind noch zu erledigen. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter zustimmt. Vertreter, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen.

§ 5 Haushaltswesen

Für das laufende Geschäftsjahr ist vom Bundesvorstand ein ordentlicher Haushaltsplan aufzustellen, der im Beirat bzw. im Chorjugendtag einzubringen ist.

§ 6 Anträge

Anträge, die im Chorjugendtag oder im Beirat behandelt werden sollen, sind drei Wochen vor der jeweiligen Sitzung schriftlich bei der Geschäftsstelle der Deutschen Chorjugend einzureichen. Anträge, die sich aus der Beratung ergeben, diese ändern oder ergänzen, sind

ohne Feststellung der Dringlichkeit zuzulassen. Liegen mehrere Anträge zu dem gleichen Verhandlungsthema vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.

§ 7 Abstimmungen

Die Abstimmung über einen Antrag erfolgt grundsätzlich offen durch Handzeichen. Angezweifelte, offene Abstimmungen müssen unter Auszählung der Stimmen wiederholt werden. Geheime Abstimmung erfolgt, wenn sie von der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter beantragt wird. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.

§ 8 Wahlen

Wahlen dürfen nur vorgenommen werden, wenn sie auf der genehmigten Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wenn für ein Amt nur eine Person benannt worden ist und diese sich bereit erklärt hat, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl offen durch Handzeichen erfolgen; es sei denn, die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter beschließt, die Wahl geheim durchzuführen. Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Bundesvorstand abgegeben haben, für den Fall der Wahl das Amt anzunehmen.

Stellt sich nur ein Bewerber für die Übernahme eines Amtes, so ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Sind mehrere Bewerber vorhanden, dann ist der gewählt, der mindestens die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Vertreter auf sich vereinigt. Wird diese Stimmenzahl von keinem Bewerber erreicht, so findet zwischen den zwei Bewerbern, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl statt. Hierbei ist der Bewerber gewählt, der die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter erhält. Bei Stimmengleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

Für die Wahlen im Chorjugendtag ist ein Wahlausschuss von drei Mitgliedern zu bestellen.

Beschlossen vom Chorjugendtag am 05. März 2011.